
Vorwort

Der Gesetzgeber hat mit § 12a KStG (Zinsschranke) ein neues Zinsabzugsverbot in das Körperschaftsteuergesetz aufgenommen, das erstmalig in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2020 beginnen, anzuwenden ist. Nach der Grundregel des § 12a Abs 1 KStG ist ein Zinsüberhang – also jener Betrag, um den die „*abzugsfähige[n] Zinsaufwendungen steuerpflichtige Zinserträge des Wirtschaftsjahres übersteigen*“ – einer Körperschaft „*nur im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA [...] dieses Wirtschaftsjahres abzugsfähig*“.

§ 12a KStG setzt Art 4 Anti-BEPS-RL („ATAD“)¹ um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Zinszahlungen nicht zum Abzug von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage zuzulassen. Damit sollen insbesondere grenzüberschreitende Gestaltungen, deren Zweck es ist, durch exzessive Fremdkapitalvergabe die inländische Steuerbemessungsgrundlage zu reduzieren und so Gewinne in Niedrigsteuerrländer zu verlagern, bekämpft werden.

Art 4 ATAD ist weit angelegt und erfasst nicht nur Zinsaufwendungen aus einer Gesellschaft- (bzw Konzern-)finanzierung, sondern auch Zinszahlungen an unverbundene Dritte. Angesichts der relativ hohen Fremdkapitalquoten österreichischer Unternehmen sind damit viele österreichische Körperschaften von der Zinsschranke potentiell betroffen – insbesondere solche, die die Expansion ins Ausland nur unter Einsatz von Fremdkapital vornehmen konnten.

Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund hat sich der Gesetzgeber – völlig zu Recht – entschieden, die bestehenden nationalen Zinsabzugsverbote zu ergänzen und den vordergründig sehr weiten Anwendungsbereich der Zinsschranke durch verschiedene, in Art 4 ATAD zugelassene Ausnahmen erheblich einzuschränken.

Mit dem Körperschaftsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2021 hat die Finanzverwaltung ihre Sichtweise veröffentlicht und ist auf viele offene Fragen, wie diese neue Bestimmung auszulegen ist, eingegangen.

Wir in der KPMG beschäftigen uns schon seit 2016 mit dieser Norm, haben uns früh in die rechtspolitische Diskussion eingebracht und mit betroffenen Unternehmen die praktischen Auswirkungen besprochen.

In diesem SWK-Spezial wollen wir § 12a KStG (Zinsschranke) aus der Sicht der Praxis kommentieren, die jüngst veröffentlichte Verwaltungsmeinung analysieren und eine Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Bestimmung – erstmals im Rahmen der Steuerrechnung für 2021 und der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung 2021 – bieten.

Die Autoren dieses SWK-Spezials sind Partner und Mitarbeiter der KPMG, die neben der durchaus fordernden Arbeit für unsere Kunden an diesem Projekt mitgearbeitet haben. Mein besonderer Dank gilt Herrn *Dr. Florian Brugger*, der die Arbeiten koordiniert und für das zeitgerechte Erscheinen des SWK-Spezials gesorgt hat.

Schließlich möchte ich mich beim Linde Verlag, insbesondere bei Frau *Dr. Gerit Kandutsch* für die Anregung zu diesem SWK-Spezial und bei Frau *MMMag. Johanna Hollmann* für die umsichtige Betreuung des Werkes, bedanken.

Wien, im Jänner 2022

Hans Zöchling

¹ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABI L 2016/193, 1, kurz: Anti-BEPS-Richtlinie oder ATAD.